

Eingliederungshilfe

Heute und morgen

Sozialausschuss am 24. Januar 2013

Übersicht

- Begriffsbestimmung
- Sozialhilfefinanzierungsgesetz M.-V.
 - Landesrahmenvertrag
- Eckpunkte des ASMK-Papiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Begriffsbestimmung

- SGB XII §§ 53, 54
 - Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
 - Körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Nachrangigkeit, Bedürftigkeitsprüfung

Sozialhilfefinanzierungsgesetz

- Am 01. Januar 2001 in Kraft getreten
- Übertragung der Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Dafür: Finanzausweisungen an die örtlichen Träger
- Ziel: ambulant vor stationär

Landesrahmenvertrag

- Seit 2006 für stationäre und teilstationäre Einrichtungen
- Hierfür Ausgleichzahlungen des Landes, ambulant nicht erfasst und zahlt Kommune
- Einrichtungsbezogen aufgestellt
- Fortentwicklung nur marginal

Eckpunkte des ASMK-Papiers

- Trennung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe (Bundesleistungsgesetz)
- Nur Kernaufgaben der EGH (Trennung der EGH von Lstg. Zum Wohnen oder Lebensunterhalt)
- EGH-Leistungen möglichst frei von Einsatz eigenen Einkommens u. Vermögen

Eckpunkte des ASMK-Papiers

- Gesamtplanung trägerübergreifend nach bundeseinheitlichen Maßstäben
- Keine Trennung stationär, teilstationär, ambulant, konsequent personenzentriert
- Steuerung der Teilhabeleistung durch Träger der Sozialhilfe
- Wirkungskontrolle !!!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**